

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-1.018.839

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4140/J-NR/2025 betreffend Gender-Themen in steirischen Schulbüchern und deren Auswirkungen auf Volksschulkinder, die die Abgeordneten zum Nationalrat Ricarda Berger, Kolleginnen und Kollegen am 9. Dezember 2025 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1, 5 und 6 sowie 10:

- *Wie viele Schulbücher der Primarstufe enthalten derzeit Passagen zu Geschlechtsidentität, Namensänderungen oder ähnlichen Themen? (Bitte um Auflistung der einzelnen Werke)*
- *Wie viele Beschwerden bezüglich Gender-Themen in Schulbüchern sind dem Ministerium seit 2020 bekannt geworden?*
- *Wurden aufgrund solcher Beschwerden bereits Schulbücher überprüft oder zurückgezogen?*
- *Wird Ihr Ministerium eine Überprüfung der betroffenen Schulbücher veranlassen?*
 - a. Wenn ja, bis wann?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

Grundsätzlich darf bemerkt werden, dass Rückmeldungen und Beschwerden zu Schulbüchern immer wieder einlangen, was bei rund 8.500 Schulbüchern im Schuljahr 2025/26 und mehr als 1,3 Millionen direkten Nutzerinnen und Nutzern (Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte), vielen involvierten Erziehungsberechtigten sowie einer breiten Medienöffentlichkeit nicht nur unvermeidlich, sondern sogar ausdrücklich positiv zu sehen ist, da dies ein starkes Indiz für einen lebendigen und kritischen Diskurs und eine offene Feedback- und Fehlerkultur darstellt. Die

Rückmeldungen beziehen sich fast ausschließlich auf einzelne Formulierungen, Illustrationen, Kontextualisierungen usw. in einem Schulbuch, kaum je auf ein Werk als solches.

Das Bundesministerium für Bildung unterzieht alle Schulbücher einem kontinuierlichen Qualitätssicherungsprozess. Rückmeldungen und Beschwerden werden hierbei aufmerksam geprüft. Entsprechende Kritik wird dem Verlag und den Gutachterkommissionen umgehend zur Stellungnahme übermittelt. Nach erfolgter Prüfung müssen Schulbuchverlage im Falle berechtigter Beanstandungen die entsprechenden Korrekturen vornehmen bzw. die entsprechenden Inhalte anpassen oder austauschen. Durch diese Kontrollmechanismen wird sichergestellt, dass die Schulbücher den aktuellen Qualitätskriterien sowie den pädagogischen und gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Statistische Aufzeichnungen dazu liegen nicht vor. Es wird deshalb um Verständnis ersucht, dass genaue Fallzahlen nicht angegeben werden können, zumal die Sichtung und Aufbereitung sämtlicher Fälle der letzten 5 Jahre einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand bedeuten würde. Vergleichbares gilt für Passagen anfragegegenständlicher Art oder zu ähnlichen Themen in Schulbüchern der Primarstufe.

Schulbücher unterliegen einem rechtlich regeltem Auswahl- und Genehmigungsprozess, bei dem Expertinnen und Experten alle Inhalte auf pädagogische Eignung und Altersgerechtigkeit prüfen. Zum Auswahl- und Genehmigungsprozess von Schulbüchern einschließlich der Prüfungstätigkeiten der Gutachterkommissionen und der maßgeblichen Vorgaben darf ich auf die Beantwortungen der parlamentarischen Anfragen Nr. 1057/J-NR/2025 vom 11. April 2025, Nr. 2317/J-NR/2025 vom 13. Mai 2025 und Nr. 3974/J-NR/2025 vom 21. November 2025 verweisen.

Die ursprünglich für den betreffenden Band genehmigten Texte wurden unter Einhaltung der Standards begutachtet und freigegeben. Nach den aktuell vorliegenden Informationen wurde der angesprochene Lesetext jedoch vom Verlag eigenmächtig und ohne Zustimmung des Bundesministeriums für Bildung ausgetauscht. Dieser Text ist daher nicht approbiert und entspricht weder den Qualitätskriterien noch den inhaltlichen Vorgaben des Lehrplans für diese Schulstufe. Ein solches Vorgehen unterläuft das etablierte Prüfverfahren und wird vom Ministerium als in keiner Weise akzeptabel bewertet.

Das Ministerium hat deshalb umgehend Kontakt mit dem betreffenden Verlag aufgenommen und diesen unmissverständlich darauf hingewiesen, dass ursprünglich der Text „NUK oder Warum man besser nicht mit einer Schachtel über dem Kopf durch den Wald geht“ von Stefan Karch vorgesehen war, der von der zuständigen Kommission geprüft und als pädagogisch geeignet für die Altersgruppe eingestuft wurde. Der Verlag ist verpflichtet, den derzeit eingesetzten Text auszutauschen und stattdessen einen Text zu wählen, der uneingeschränkt dem Alter der Kinder entspricht. Die betroffenen Schulen wurden informiert.

Bei weiteren ähnlichen Vorfällen wird das Bundesministerium für Bildung umgehend Maßnahmen ergreifen, um die Integrität des Prüfverfahrens sicherzustellen.

Zu den Fragen 2 bis 4 und 7:

- *Welche Kriterien werden bei der Prüfung solcher Inhalte im Rahmen der Schulbuchkommission herangezogen?*
- *Wurden Elternvertreter oder Kinderpsychologen bei diesen Entscheidungen eingebunden?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
- *Welche pädagogische Notwendigkeit sieht das Ministerium darin, Volksschulkinder mit Themen rund um Geschlechtswechsel, Selbstdefinition oder Genderrollen zu konfrontieren?*
 - a. *Wenn keine pädagogische Notwendigkeit besteht: Warum wurden diese Inhalte dennoch freigegeben?*
- *Plant das Ministerium, Schulbuchrichtlinien dahingehend zu überarbeiten, dass sensible Themen altersadäquat und nur in klar begrenztem Umfang behandelt werden?*
 - a. *Wenn ja, welche Maßnahmen sind geplant?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Eingangs darf die vorstehenden Verweise zum Auswahl- und Genehmigungsprozess von Schulbüchern hingewiesen werden. Schulbücher, die als Hilfsmittel der Unterstützung der Bewältigung von Teilaufgaben des Unterrichts und der Sicherung des Unterrichtsertrages dienen, werden unter anderem auf Grundlage der jeweils gültigen Lehrpläne sowie in Entsprechung der Kompetenzorientierung der jeweiligen Schulart im Rahmen dieses Auswahl- und Genehmigungsprozesses approbiert. Bei Änderung der Lehrpläne entfällt dadurch die Rechtsgrundlage, daher haben alle Schulbücher jedenfalls den geltenden Lehrplänen zu entsprechen und deren Inhalte abzubilden. Die Lehrpläne aller Schularten sind im Rechtsinformationssystem des Bundes öffentlich abrufbar (<https://www.ris.bka.gv.at/>).

Zu den Lehrplangrundlagen wird insbesondere auf die §§ 2 und 6 des Schulorganisationsgesetzes zum gesetzlichen Bildungsauftrag hingewiesen und ergänzt, dass die Förderung von Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen ein zentrales Wirkungsziel des Bundes darstellt. Diese Ziele werden unter anderem auch mit den Lehrplänen verfolgt, indem das vernetzte Lernen der Schülerinnen und Schüler über fachspezifische Grenzen hinweg unterstützt wird. Daher ist „reflexive Geschlechterpädagogik mit dem Schwerpunkt auf Geschlechtergleichstellung“ im Lehrplan der Primarstufe und Sekundarstufe I ein übergreifendes Thema. Mit der Verankerung in den Lehrplänen bekommen gesellschaftlich relevante, aktuelle Themen einen besonderen Stellenwert. Kompetenzen in diesen gesellschaftlich relevanten Themen können wirksam entwickelt werden, wenn auch im Unterricht ein fächerverbindender, fachliche Grenzen

überschreitender Zugang gewählt wird. Erst dadurch können Zusammenhänge und Wechselwirkungen gesellschaftlicher Phänomene für die Schülerinnen und Schüler begreifbar werden.

Für die unterschiedlichen Schulstufen wurden entsprechend angepasste Kompetenzziele formuliert. Die Schülerinnen und Schüler können am Ende der Primarstufe:

- Begriffe wie „Vorurteile“ und „Rollenklischees“ anhand von Beispielen aus der eigenen Lebens- und Erfahrungswelt erklären (z.B. Fähigkeitszuschreibungen), sich eine eigene Meinung dazu bilden und diese zum Ausdruck bringen.
- vorurteilsfrei miteinander kommunizieren und Rollenklischees in Alltagssituationen sowie im Schulkontext ansprechen.
- wissen, dass in den österreichischen Gesetzen das Prinzip der gleichen Rechte für die Geschlechter verankert ist und dass der Staat diese Rechte schützen muss.
- Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und Interessen entwickeln, diese zum Ausdruck bringen und sich nicht durch geschlechtsspezifische Vorurteile und Klischees entmutigen lassen.

Ebenso ist Sexualpädagogik im Lehrplan der Primarstufe und Sekundarstufe I ein übergreifendes Thema. Die Schülerinnen und Schüler (Kompetenzziele für die 4. Schulstufe) können:

- den eigenen Körper, die Körperentwicklung und -reaktionen wahrnehmen, benennen und beschreiben.
- Fruchtbarkeit und die Entstehung einer Schwangerschaft bzw. Geburt eines Babys altersgemäß erklären.
- die eigenen Emotionen (z.B. Freude, Angst, Zuneigung, Einsamkeit), Wünsche, Grenzen und Bedürfnisse wahrnehmen und altersadäquat ausdrücken sowie die von anderen wahrnehmen, akzeptieren und respektieren.
- die Vielfalt von Menschen in Hinblick auf sexuelle Orientierung, Körper und Geschlechtsidentitäten respektieren.
- Fragen stellen und sich bei Problemen an die richtigen Personen oder Stellen wenden.

Das gilt auch weiterhin, weshalb im Zusammenhang der Fragestellungen keine Änderung der Lehrpläne geplant ist.

Zu den Fragen 8 und 9:

- *Welche Maßnahmen plant das Ministerium, um sicherzustellen, dass Eltern zeitgerecht umfassend informiert werden, wenn Schulen oder Gemeinden Empfehlungen oder Materialien zu Gender- oder Rollenbilder-Themen ausgeben?*

- *Wie beurteilen Sie die Tatsache, dass städtische Broschüren und Kinderbuchempfehlungen in Volksschulen verteilt oder verwendet werden, ohne dass es eine bundesweite pädagogische Bewertung dazu gibt?*

Gemäß § 17 Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz hat die jeweilige Lehrkraft die Aufgabe der österreichischen Schule in eigenständiger und verantwortlicher Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu erfüllen. Sie hat den Lehrstoff des betreffenden Unterrichtsgegenstandes entsprechend dem Lehrplan sowie dem Stand der Wissenschaft zu vermitteln, eine gemeinsame Bildungswirkung aller Unterrichtsgegenstände anzustreben, den Unterricht anschaulich und gegenwartsbezogen zu gestalten, die Schüler und Schülerinnen zur Selbsttätigkeit und zur Mitarbeit in der Gemeinschaft anzuleiten, diese nach Möglichkeit zu den ihren Anlagen entsprechenden besten Leistungen zu führen, durch geeignete Methoden und durch zweckmäßigen Einsatz von Unterrichtsmitteln den Ertrag des Unterrichtes als Grundlage weiterer Bildung zu sichern und durch entsprechende Übungen zu festigen.

Die konkrete Umsetzung und Gestaltung des Unterrichts innerhalb dieses Rahmens obliegt der Lehrkraft im Rahmen ihrer Methodenfreiheit. Dies erstreckt sich auch auf die von ihr zum Einsatz gebrachten Unterrichtsmittel. Sie darf jedoch im Zusammenhang mit der Fragestellung nur solche Unterrichtsmittel einsetzen, die nach dem Ergebnis ihrer gewissenhaften Prüfung zweckmäßig und für die Schülerinnen und Schüler der betreffenden Schulstufe geeignet sind (§ 14 Abs. 4 Schulunterrichtsgesetz).

Wien, 09. Februar 2026

Christoph Wiederkehr, MA

